

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der IPSEN INTERNATIONAL GMBH KLEVE

Für alle Lieferungen und Leistungen sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Andere Bedingungen und mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Unsere Bedingungen widersprechende des Bestellers bleiben unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt wurden und wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Diese Bedingungen gelten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtliche Sondervermögen, wie auch für sonstige Unternehmer gemäß § 14 BGB.

Für Montagen, Inbetriebnahmen und Kundendienstleistungen gelten ergänzend unsere besonderen Bedingungen.

§ 1. Angebote und Vertragsabschluss

- Verträge kommen nur aufgrund eines schriftlichen – vom Besteller ordnungsgemäß angenommenen – Angebotes des Lieferanten oder aufgrund einer schriftlichen Annahmeerklärung oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.
- Für den Umfang und die Einzelheiten des Liefervertrages ist das schriftliche Angebot – falls vom Besteller ordnungsgemäß angenommen – oder die schriftliche Annahmeerklärung oder schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung oder schriftlicher Annahme seitens des Lieferanten verbindlich.
- In Drucksachen, auch dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten, enthaltene Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben gründen sich auf gewissenhafte Ermittlungen, sind aber nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Mehr- oder Mindergewichte in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2. Preise

- Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung, sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Sollten sich die Preise der für die Fertigstellung unserer Anlagen erforderlichen Materialien oder die Gesteuerungskosten, z.B. Arbeitsvergütungen, Geldbeschaffungskosten pp., vom Tage des Vertragsabschlusses bis zum Tage der Lieferung verändern, behalten wir uns eine entsprechende Änderung der Lieferpreise vor.

§ 3. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug und frei unserer Zahlstelle in deutscher gesetzlicher Währung zu leisten.
- Wenn nicht anders vereinbart, sind zu zahlen:
40% der Auftragssumme bei Auftragserteilung
30% der Auftragssumme 90 Tage vor Lieferung
20% der Auftragssumme gegen Versanddokumente
10% der Auftragssumme nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 90 Tage nach Versanddatum.
- Sonderabmachungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch uns.
- Werden Zahlungen gestundet oder tritt Zahlungsverzögerung ein, so werden wir für die Zwischenzeit Fälligkeitszinsen berechnen und zwar in Höhe der gesetzlichen Bankzinsen und Spesen für offene Geschäftskredite, jedenfalls aber in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.
- Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers und die Anrechnung etwaiger Gegenansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.
- Montage- und Inbetriebsetzungskosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

§ 4. Lieferzeit

- Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand im Werk fertiggestellt ist. Die Fertigstellung wird dem Besteller angezeigt. Die Lieferzeit verlängert sich jedoch, soweit und solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat, insbesondere die vereinbarten Zahlungen nicht geleistet hat.
- Unvorhersehbare Hindernisse, die vom Lieferant und/oder seinen Untertierlieferanten nicht beherrschbar sind, insbesondere Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streiks, Aussperrungen, sonstige Fälle höherer Gewalt, verlängern die Lieferfrist. Das gilt auch, falls behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferant nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt.
- Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz werden – mit Ausnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Lieferanten, wie auch im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – nicht gewährt.
- Teillieferungen sind zulässig.

§ 5. Versand und Gefahrenübergang

- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Mit Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Besteller über, auch bei Franko-, FOB- oder FOR-Geschäften, wie insbesondere auch, soweit wir ab Werk zusätzliche Leistungen, sei es Zahlungen für Versandkosten pp., sei es die Versendung, Aufstellung, Lagerung ausdrücklich übernommen haben.
- Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf besondere Anordnung und auf Kosten des Bestellers. Dieser ist verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen, ohne dass wir ihn dazu besonders auffordern.
- Lademittel (Unterlegthölzer, Gerüste usw.) sowie Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet. Eine Zurücknahme erfolgt nicht.
- Das Abladen ist in jedem Falle Sache des Bestellers.

- Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach dem Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen.

§ 6. Haftung für Mängel der Lieferung und Schadensersatz

- Die Haftung für Mängel der Lieferung beginnt ab Gefahrübergang. Im Gewährleistungsfall bessern wir nach oder liefern neu, dies nach unserem Ermessen.
- Die Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialschäden haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen können.
- Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Maßgeblich für das Vorliegen eines Mangels ist die vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstands. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist der Liefergegenstand frei von Sachmängeln, wenn er sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Lässt sich diese nicht ermitteln, ist der Liefergegenstand frei von Mängeln, wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die üblich ist und vom Besteller erwartet werden kann.
- Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen, ebenfalls nicht bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und bei Anwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und uns auf Wunsch Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.
- Vorbehaltlich einer unabdingbaren vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtung leisten wir weder Gewähr noch haften wir für von Dritten oder vom Besteller vorgenommene Änderungen, Ausbesserungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand. Eine etwaige Haftung erfolgt nur gemäß 10.
- Ebenso wenig haften wir oder leisten wir Gewähr für vom Besteller oder Dritten durchgeführte Montagen oder Inbetriebnahmen, vorbehaltlich einer unabdingbaren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung. Eine etwaige Haftung erfolgt nur gemäß 10.
- Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, keine Haftung für Folgeschäden.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leib und Leben.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, falls nicht Vorsatz unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten vorliegt, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen das Produkt-Haftungsgesetz Anwendung findet.
Der Ersatz von unmittelbar am Liefergegenstand entstandenen Schäden wird auf 1 Mio. EUR begrenzt. Übersteigt der Kaufpreis des Liefergegenstandes den Wert von 1 Mio. EUR, ist der Schadensersatz auf den Betrag begrenzt, der der Höhe nach dem dem Kaufpreises (netto) entspricht. Die Begrenzung gilt nicht bei vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden als Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkt-Haftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
- Für die Dauer der Gewährleistung sind vom Besteller sämtliche Diagramme der Mess- und Regelinstrumente zu verwahren und unseren Fachmonteuren und -ingenieuren jederzeit zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Rücktritts- oder Wandlungsrecht des Bestellers, sonstige Haftung des Lieferanten

- Soweit wir zur Herstellung oder Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes verpflichtet sind, hat der Besteller nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn er uns eine angemessene Nachricht gesetzt hat unter Hinweis, dass er nach Ablauf vom Verträge zurücktreten werde, und wenn diese Frist ergebnislos verstrichen ist. Der Besteller kann auch zurücktreten, wenn die uns obliegende Leistung objektiv unmöglich wird oder subjektives Unvermögen vorliegt.

Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, vorbehaltlich der Regelungen in § 6 Punkt 10, die für alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Bestellers anwendbar bleiben. Der Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers, vorbehaltlich § 6 Punkt 10, gilt insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie auch bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten seitens des Lieferanten, oder im Falle des Verzuges.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Das Herausgabeverlangen aus dem Eigentumsvorbehalt sowie die Pfändung des gelieferten Gegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Werden Liefergegenstände von uns mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Sinne § 947 Abs. 1 BGB überträgt und die Sache für uns mit in Verwahrung behält.

§ 9. Rücksendungen

- Rücksendungen von Einheiten oder Ersatzteilen dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und nur nach unseren Versandanweisungen vorgenommen werden. Wir behalten uns vor, den Besteller mit den Kosten der Rücksendung bzw. eventuell notwendig gewordenen Instandsetzungskosten zu belasten.

§ 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kleve (Ndrh.)
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechselklagen, ist der Gerichtsstand Kleve (Ndrh.)
- Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand gegen den Besteller zu klagen.
- Es gilt deutsches Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch das einheitliche UN-Kaufrecht – CISG.

Ipsen-Form Nr. 167